

10, Kardiologie
(LTK BW 1.10.2007)

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

Zusatzbezeichnung

Kardiologie

I. Aufgabenbereich

Das Teilgebiet umfasst alle Gebiete des Herz-Kreislaufsystems bei Tieren wie Physiologie, Genetik, Messmethoden sowie Pathogenese, Prophylaxe, Prognose, Diagnostik, und Therapie von Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems in Theorie (zB Pathophysiologie, Pharmakologie) und Praxis.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

Tätigkeit in Tierärztlichen Kliniken oder Praxen, die für diese Zusatzbezeichnung zur Weiterbildung zugelassen und ermächtigt sind sowie wissenschaftliche Mitarbeit an Kliniken oder Institutionen der Tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen wissenschaftlichen Institutionen, die sich mit dem unter I. genannten Aufgabenbereich befassen. Der Nachweis der Weiterbildung an anderen wissenschaftlichen Institutionen als den Tierärztlichen Bildungsstätten muss in geeigneter Weise erfolgen, zB durch die Vorlage einer Bescheinigung oder durch die Veröffentlichung von mindestens 3 nicht identischen fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeiten.

oder

Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen (60 Stunden) sowie Vorlage von 60 Fallberichten¹ und die Veröffentlichung einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.

Die Originalarbeiten müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift angenommen sein.

IV. Wissensstoff

1. Spezielle Kenntnisse in Anatomie und Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems
2. Krankhafte Befunde am Herz-Kreislauf-System
3. Diagnose, Therapie, Prophylaxe und Prognose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen

V. Weiterbildungsstätten

- a) einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
- b) andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
- c) Fachpraxen und Kliniken, in denen in ausreichendem Umfang kardiologisch gearbeitet wird
- d) wissenschaftliche Institutionen, in denen kardiologisch gearbeitet wird (s.o.I.) und die die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für eine Fachtierarztbezeichnung besitzen

¹ Kurzberichte

10, Kardiologie
(LTK BW 1.10.2007)

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Teilgebietsbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.